

Geschäftsverzeichnissnr. 2581
Urteil Nr. 21/2003 vom 30. Januar 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung und teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf gesellschaftliche Integration, erhoben von P. Braet.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Braet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Merodestraat 108/002, Klage auf teilweise Nichtigerklärung und teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf gesellschaftliche Integration, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 2002.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. Dezember 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Dezember 2002 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt bzw. offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 18. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Klageschrift betrifft

« eine Klage [...] wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes infolge der Verwendung einer anderen Terminologie in der niederländischen Fassung eines Gesetzes. Diese Klage betrifft ein einziges Wort: 'leefloon'.

Ich beantrage die Nichtigerklärung, den Widerruf, die einstweilige Aufhebung oder - wenigstens - die Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf gesellschaftliche Integration [...] wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes. Dieses Gesetz ersetzt das 'bestaansminimum' (Existenzminimum) durch den 'leefloon' (Lebenslohn) [...].

Dieses Wort 'leefloon' ändert die möglichen Interpretationen des Gesetzes, weil ein 'loon' (Lohn) zwangsläufig eine Gegenleistung voraussetzt, ein 'inkomen' (Einkommen) aber nicht. Dieses Wort verdreht das Recht auf Integration in eine Pflicht zur Integration. »

Die klagende Partei faßt Ihre Klage folgendermaßen zusammen:

« Streichung des Wortes ' leefloon ' im Gesetz über das Recht auf gesellschaftliche Integration.

Verhindern, daß dieses Wort durch den ebenfalls falschen Ausdruck ' integratietegemoetkoming ' (Integrationsbeihilfe) oder andere falsche Bezeichnungen, die das ' Recht ' in eine ' Pflicht ' verwandeln, ersetzt wird.

Das Wort ' leefloon ' im Gesetz über das Recht auf gesellschaftliche Integration durch die einzig richtige Bezeichnung ' integratie-inkomen ' (Integrationseinkommen) ersetzen. »

A.2. Die klagende Partei hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Insofern, als die Klageschrift darauf abzielt, den Hof aufzufordern, das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf gesellschaftliche Integration « auf andere eventuelle Diskrepanzen zwischen den beiden Landessprachen hin » prüfen zu lassen, um dem Ausdruck « leefloon » eine Auslegung in dem von der klagenden Partei vorgeschlagenen Sinne zu verleihen, damit verhindert wird, daß das Wort « leefloon » « durch den ebenfalls falschen Ausdruck ' integratietegemoetkoming ' [Integrationsbeihilfe] oder andere falsche Bezeichnungen » ersetzt wird, und damit das Wort « leefloon » durch den Ausdruck « integratie-inkomen » ersetzt wird, fällt die Klage nicht in die in Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof definierte Nichtigerklärungszuständigkeit des Hofes.

B.2.1. Insofern, als die klagende Partei vorbringt, daß der Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verletzt worden sei, indem im vorgenannten Gesetz vom 26. Mai 2002 das Wort « leefloon » verwendet werde, stellt der Hof fest, daß aus den Ausführungen der klagenden Partei nicht ersichtlich wird, in welcher Hinsicht der Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verletzt worden wäre.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse liegen einerseits in der dem Hof obliegenden Verpflichtung begründet, sofort nach Eingang der Klage zu prüfen, ob diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder ob der Hof nicht offensichtlich unzuständig ist, darüber zu befinden, und andererseits in der Verpflichtung, die den Parteien, die auf die Argumente der Kläger antworten möchten, obliegt, in einem einzigen Schriftsatz und innerhalb der festgesetzten Fristen, deren Nichteinhaltung zur Unzulässigkeit führt, darauf zu antworten.

B.3. Insofern, als der Klageschrift zu entnehmen wäre, daß auch die einstweilige Aufhebung des vorgenannten Gesetzes beantragt wird, kann eine solche Klage genausowenig vom Hof geprüft werden, da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist.

B.4. Die Nichtigkeitsklage fällt einerseits offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes und ist andererseits offensichtlich unzulässig. Daraus ergibt sich, daß auch die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts